

Friedhofssatzung der Stadt Hennef (Sieg)

vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S.405) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- 01 Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße,
- 02 Friedhof Hennef (Sieg), Schulstraße,
- 03 Friedhof Hennef (Sieg), Frankfurter Straße,
- 04 Friedhof Hennef (Sieg)-Rott,
- 05 Friedhof Hennef (Sieg)-Westerhausen,
- 06 Friedhof Hennef (Sieg)-Stadt Blankenberg,
- 07 Friedhof Hennef (Sieg)-Allner,
- 08 Friedhof Hennef (Sieg)-Happerschoß,
- 09 Friedhof Hennef (Sieg)-Bröl, alter und neuer Teil,
- 10 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, alter Friedhof,
- 11 Friedhof Hennef (Sieg)-Bödingen, neuer Friedhof,
- 12 Friedhof Hennef (Sieg)-Uckerath.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Hennef (Sieg).

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hennef (Sieg) sind.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Verstorbene soll auf dem Friedhof bestattet werden, der seinem bisherigen Wohnbezirk am nächsten gelegen hat. Etwas anderes gilt, wenn
- (a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - (b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - (c) der Verstorbene in einer Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Wohnbezirks nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind, soweit an den Friedhofseingängen keine gesonderten Zeiten bekannt gemacht sind, nur tagsüber (vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit) für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Bei stürmischem Wind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. ist das Betreten der Friedhöfe nicht erlaubt.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) zu lärmern oder zu lagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Abfälle, Schutt o.ä., die auf dem Friedhof entstanden sind, außerhalb der dafür bestimmten Stellen sowie auf städtischen Ablageplätzen abzuladen,
 - j) Abfälle, die nicht im Rahmen von Grabpflege und Bestattungen entstanden sind, insbesondere Gartenabfälle oder Bodenaushub, auf die Friedhöfe mitzunehmen oder abzulagern.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in

einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Ebenso sind nach Beendigung der Arbeiten Abfälle, abgebaute Grabmale, -einfassungen o.ä. durch den Gewerbetreibenden zu entsorgen. Das Abladen auf städtischen Ablageplätzen ist untersagt.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen.

(4a) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die

Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9 Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) In vorhandene Grüfte werden vor Ablauf der Ruhefrist Beisetzungen nur zugelassen, wenn bei früheren Beisetzungen luftdicht verschlossene Säрге verwendet worden sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Abweichendes kann für Sonderfälle vertraglich vereinbart werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Zur Grabbereitung hat der Nutzungsberechtigte bei vorhandenen Gräbern nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung je nach Bedarf unverzüglich Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente oder/und Grabzubehör zu entfernen.

(5) Die für eine Beisetzung in Grüften erforderlichen Erdarbeiten (Freilegung der Gruftöffnung und spätere Erdverfüllung) werden von der Stadt ausgeführt. Die handwerklichen Arbeiten zur Öffnung und Schließung der Gruft sind vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

§ 11 Ruhezeit und Belegung

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:

- a) 12 Jahre für Beisetzungen im Grabkammersystem,
- b) 15 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen),
- c) 25 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen).

(2) Die Doppelbelegung eines Grabes bei Erdbestattungen innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig. Es ist jedoch zulässig, die Leichen eines neugeborenen Kindes und der Mutter in einem Sarg zu bestatten.

(3) In bereits belegte Wahlgräber können zusätzlich bestattet werden:

- a) Restgebeine von Ausbettungen aus anderen Grabstätten, deren Beisetzung mindestens 20 Jahre zurückliegen,
- b) nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste,
- c) Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr,
- d) bis zu 3 Urnen.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtbezirks sind nicht zugelassen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden nur von der Stadt Hennef (Sieg) und nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durchgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnenrasenreihengrabstätten,
- f) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- g) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
- h) Gemeinschaftsgräber,
- i) Wahlgrabstätten in Grabkammersystem,
- j) Gräfte,

- k) Ehrengrabstätten,
- l) Totgeborenengrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Neuanlage von Grüften ist nicht zugelassen.

§ 14

Reihengrabstätten/Totgeborenengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- und Fehlgeburten und unbeschadet § 11 (2),
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig.

(6) Die Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind 1,40 m lang und 0,80 m breit, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 2,50 m lang und 1,20 m breit.

(7) In Totgeborenengrabstätten können Fehl- und Totgeburten mit einem Körpergewicht von unter 500 g beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße steht ein Rasenfeld mit Hecke, Polygonalsteinplatten und einem Denkmal für diesen Zweck zur Verfügung. Die Gräber können mit einem gravierten Flusskiesel mit Namen versehen werden. Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 1 Jahr oder mehrjährig wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn eine Neuaufteilung oder Umgestaltung des Grabfeldes geplant ist.

(3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sowie Kinderwahlgrabstätten.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(13) Wahlgrabstätten sind 2,50 m lang und 1,20 m breit; Kinderwahlgrabstätten sind 1,40 m lang und 0,80 m breit.

(14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 16 **Urnenbeisetzungen**

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Wahlgrabstätten, bis zu 3 Urnen, auch wenn bereits vorher eine Sargbestattung erfolgte,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urnenrasenreihengrabstätten,
- e) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen,
- g) Reihengrabstätten, 1 Urne, wenn vorher keine Sargbestattung erfolgte,
- h) Gemeinschaftsgräber,

i) Ehrengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) verliehen wird. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Reihen, in denen das bisherige Format (1,00 m lang/0,60 m breit) verwendet wird, werden noch in der bisherigen Größe zu Ende geführt.

(4) Urnenrasenreihengrabstätten stehen nur auf dem Friedhof Hennef, Steinstraße zur Verfügung; sie werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nicht gestattet. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(5) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Hennef (Sieg), Steinstraße, auf einer gesondert ausgewiesenen Rasenfläche zur Verfügung gestellt. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,80 m und in einem Abstand von 0,50 m beigesetzt. Die Rasenfläche wird von Bediensteten der Stadt gepflegt. Das Aufstellen von Grabmalen oder eine sonstige Kennzeichnung des Grabes, Blumenschmuck sowie das Verlegen von Einfassungen und Schrittplatten sind nicht gestattet; ebenso die Teilnahme von Angehörigen und Geistlichen an der Beisetzung.

(6) Urnenreihengrabstätten an Bäumen auf Friedhöfen sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten und werden ausschließlich an Gemeinschaftsbäumen vergeben. An einem Gemeinschaftsbaum können bis zu 18 Urnen beigesetzt werden. Eine Doppelbelegung an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und von der Friedhofsverwaltung angelegt sowie gepflegt. An dem Grabfeld wird eine Vorrichtung installiert, an der Name, Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden. Die Kosten für die Eintragung sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Eine Pflicht zur Kennzeichnung besteht nicht. Eine Anbringung von Namenschildern oder einer anderen Kennzeichnung an den Bäumen ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis, aus dem die Nummer und der Standort der Bezugsbäume sowie die dort beigesetzten Personen hervorgehen. Das Niederlegen von Grabschmuck, Verlegung von Einfassungen und Schrittplatten sind in dem Bereich des Friedhofs, an dem sich die Gemeinschaftsbäume befinden, nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(7) Gemeinschaftsgräber sind eigens hierfür hergerichtete, mehrstellige Grabstellen für Urnenbestattungen, die als Gesamtanlage von der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten werden (Ruhegemeinschaften). Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Urne vergeben. Allerdings ist nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung die Reservierung eines weiteren Urnenplatzes an gleicher Stelle durch Tieferlegung der ersten Urne für eine spätere Beisetzung möglich. Eine Grabstelle kann auch ohne Sterbefall vorzeitig angekauft werden, wenn ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für einen Grabplatz über die gesetzlich vorgeschriebene Ruhefrist ist nicht möglich. Der Grabstein bzw. die Liegeplatte, auf dem der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen eingelassen werden, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Gebührenpflichtigen zu zahlen. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis von Grabstellen, in denen Beisetzungen in Form einer Ruhegemeinschaft möglich sind. Auf dem alten Friedhof Hennef-Bödingen, An der Klostermauer, ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgräber nicht möglich. Das Aufstellen von eigenen Grabmalen oder sonstige Kennzeichnung der Urnenstelle, die Ablage von Grabdekorationen sowie eine individuelle, über die städtischerseits angelegte herausgehende Bepflanzung sind nicht zulässig.

(8) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

(9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Wahlgrabstätten im Grabkammersystem

(1) Bei den Wahlgrabstätten im Grabkammersystem (wiederverwendbare Grabkammern) handelt es sich um Beton-Fertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise verkürzte Ruhezeiten ermöglichen (12 Jahre).

(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem wird für die Dauer von 12 Jahren (Nutzungszeit) erteilt. Wahlgrabstätten im Grabkammersystem werden zur doppelten Belegung übereinander vergeben. Im Falle der Zweitbelegung der Grabkammer muss das Nutzungsrecht zur Erlangung der Ruhefrist entsprechend verlängert werden. Für Wahlgrabstätten im Grabkammersystem gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung für Wahlgrabstätten sinngemäß. Urnenbeisetzungen im Grabkammersystem sind nicht zulässig.

(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten im Grabkammersystem ist mehrjährig aber höchstens bis 12 Jahren möglich.

(4) Auf Wahlgrabstätten im Grabkammersystem dürfen nur stehende Grabmale errichtet werden. Der Grabmalsockel ist bereits vorhanden. Grabeinfassungen sind zugelassen.

§ 18

Ehrenggrabstätten

- (1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann beschließen, dass verdienstvollen Verstorbenen Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts in Abweichung an die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.
- (2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegt der Stadt Hennef (Sieg), sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.
- (3) Ehrengräber sind gebührenfrei.

§ 19

Erhalt bedeutsamer Grabstätten

- (1) Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) kann festlegen, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- und Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist berechtigt, bedeutsame Grabstätten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. An historischen Grabstätten können Patenschaften erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Die Patin bzw. der Pate oder die nach deren Tod für die Totenfürsorge zuständige Person kann an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.
- (2) Die Ehrenteile der Friedhöfe Hennef (Sieg), Steinstraße und Hennef (Sieg)-Uckerath, die staatlich anerkannten Kriegsgräber auf den übrigen Friedhöfen sowie der geschlossene jüdische Friedhof in Hennef (Sieg), Hermann-Levy-Straße, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Stadt Hennef (Sieg) unterhalten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21), so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe,

sind die Grabeinfassungen und Grabmale sowie sonstige Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden.

(3) Soweit zur Grabbepflanzung Gehölze/Bäume verwendet werden, dürfen nur solche Arten zur Anpflanzung kommen, die im Laufe ihrer natürlichen Entwicklung keine größere Höhe als 3,00 m erreichen. Für Hecken dürfen nur schwach wachsende Gehölzarten verwendet werden, die so zu schneiden sind, dass sie eine Höhe von 0,40 m nicht übersteigen. Bei mehrstelligen Wahlgräbern mit mindestens 5 Grabstellen können unter Beachtung der Vorschriften des § 26 Abs.2, Ausnahmen von den Bepflanzungsvorschriften des Satzes 2, zugelassen werden. In diesen Fällen bedürfen die Einzelheiten der Bepflanzung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale sollen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein, eine Mindeststärke von 0,12 m haben und eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Bei Grabkreuzen rechnet die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens. Stelen, die die Grundmaße von 0,40 x 0,40 m nicht überschreiten, dürfen 10 % höher bemessen werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

(2) Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale oder Liegeplatten mit Grundriss max. 1,00 m x max. 1,00 m zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,1 m. Einfassungen von Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten dürfen eine Breite von 0,08 m nicht überschreiten.

(3) Vollabdeckungen sind zulässig. Die Abdeckung muss derart hergestellt werden, dass ein Verwesungsvorgang nicht gehemmt wird. Dies ist durch einen Nachweis zu belegen.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabeinfassungen bis zu einer Kantenbreite von 0,14 m zulässig.

(5) Die Grabmale sollen handwerklich sein. Es dürfen keine Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff sowie ähnliche Werkstoffe Verwendung finden. Zur Reinigung der Grabmale dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Säuren und Laugen sind nicht gestattet.

(6) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder und Urnenrasenreihengräber. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(7) Auf dem Friedhof Hennef (Sieg)-Allner sind Einfassungen unzulässig.

(8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 oder 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein_Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt Hennef (Sieg) ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Hennef (Sieg) bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es sind Grabaufwuchs, Einfassungen, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör zu entfernen. Die Fläche ist einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Die Kosten übernimmt der Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern

bzw. der Inhaber bei Reihengrabzuweisungen. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hennef (Sieg) über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten werden von der Stadt Hennef (Sieg) abgeräumt.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet werden und dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Reihengrabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt (siehe hierzu § 25 Abs. 2 dieser Satzung).

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Reihengrabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die

Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wegen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(10) Das Einfassen von Grabstätten mit Metall, Glas und Holz, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.

(11) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 u. 25 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Verlassen der Trauerhalle endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die eingestellten Särge sind ausnahmslos mit Grabkarten zu versehen.

§ 29

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

(4) Die Verwendung von Wachskerzen in der Trauerhalle ist nicht gestattet.

(5) Die Trauerhalle ist nach der Trauerfeier besenrein zu verlassen. Sämtliche Dekoration ist spätestens 2 Stunden nach der Bestattung zu entfernen. Ausnahmen sind für den jeweiligen Einzelfall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert und Abfälle, Grabmale, -einfassungen o.ä. auf städtischen Ablageplätzen entsorgt,
- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 27 Abs. 2 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500,00 Euro geahndet werden.

§ 34 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 30.11.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.